

Satzung

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Ausgleich Altenwerder.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes in Hamburg mit dem Schwerpunkt auf Naturschutzmaßnahmen im Naturraum der Tideelbe und außerhalb von Naturschutzgebieten, durch die die Werte des Naturhaushalts verbessert, wiederhergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden und die sich soweit wie möglich an den Verlusten durch die Hafenerweiterung in Altenwerder orientieren. Die Mittel sind entsprechend § 9 Absatz 6 HmbNatSchG und vorzugsweise für Naturschutzmaßnahmen im Bereich südlich der Norderelbe auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zu verwenden.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Naturschutz und Landschaft, die geeignet sind, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu stärken,
- den Kauf oder die Übernahme von geeigneten Flächen und Tauschflächen zur Umsetzung dieser Maßnahmen,
- die Verwaltung, Entwicklung und naturnahe Pflege dieser Flächen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Sofern die Stiftung nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (3) Freie Rücklagen und Rücklagen für Projekte dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der Abgabenordnung dies zulassen. Freie Rücklagen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Das gilt jedoch nicht für dasjenige Vermögen, das der Stiftung aus Anlass ihrer Gründung als freie Rücklage zum Verbrauch zu Stiftungszwecken zugewendet wurde.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Diese müssen dem Stiftungszweck gewidmet sein und sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 – Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ dieser Stiftung angehören.

§ 6 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Ein Mitglied wird von der für die Verwaltung des Sondervermögens „Naturschutz und Landschaftspflege“ zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt. Ein Mitglied wird vom Stifter bestellt. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Bestellung des neuen Vorstands fort.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von der entsendenden Organisation benannt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Vorsitzender des Vorstands ist das vom Stifter bestellte Mitglied. Stellvertreter ist das von der Freien und Hansestadt bestellte Mitglied des Vorstands.

§ 7 – Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine beiden Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann mit einer Frist von einer weiteren Woche eine erneute Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn nur ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand entscheidet einvernehmlich, es sein denn, in Fällen des Absatz 6, Satz 2 und 3 ist nur ein Vorstandsmitglied anwesend. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, entscheidet der Stiftungsrat. Der Vorstand kann einen

Beschluss auch schriftlich fassen, wenn die Mitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

- (8) Über die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein Mitglied wird vom Department Biologie der Universität Hamburg bestellt. Jeweils zwei weitere Mitglieder sind vom Stifter und von der für Naturschutz zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg bestellte Personen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat seine Aufgaben bis zur Bestellung des neuen Stiftungsrats fort.
- (2) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.
- (3) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer der Amtszeit.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats können nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Beim Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes wird der Nachfolger von der entsendenden Organisation benannt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für:
 - a) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Kontrolle der Wirtschaftsführung;
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e) die Verwendung des Jahresergebnisses einschließlich der Einstellung in und der Entnahme aus Rücklagen;
 - f) die Entlastung des Vorstands,

- g) die Zustimmung zum Erwerb, Veräußerung und Umschichtung von Stiftungsvermögen.

Weitere Rechte des Stiftungsrats nach den anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt. Richtlinien über die Erfüllung des Stiftungszwecks bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

- (3) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Beschlüsse werden außer in den Fällen des § 10 und § 11 mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die hinsichtlich einer Verwendung der Stiftungsmittel gegen die gesetzliche Zweckbestimmung gem. § 9 Abs.6 HmbNatSchG verstoßen, sind nichtig. Die Nichtigkeit kann insbesondere durch jedes von der Freien und Hansestadt Hamburg bestellte Mitglied des Stiftungsrats gerügt werden. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder dazu ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 10 – Satzungsänderung

- (1) Sollte den Organen der Stiftung eine Anpassung an geänderte Verhältnisse notwendig erscheinen, so kann eine Satzungsänderung beschlossen werden. Derartige Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrates und eines einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstands.
- (2) Ein Änderungsbeschluss wird erst mit der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes wirksam.

§ 11 – Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Fließen der Stiftung Zustiftungen zu, kann der Stiftungsrat der Stiftung für die Verwendung dieser zusätzlichen Stiftungsmittel einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.

- (2) Der Stiftungsrat kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von den Stiftungsorganen nicht mehr für sinnvoll gehalten wird. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder des Stiftungsrats und eines einstimmig gefassten Beschlusses des Vorstands. Derartige Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes wirksam.

§ 12 – Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine zuvor von den Organen der Stiftung zu bestimmenden steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes in Hamburg zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.